

1. **Vorwort**
2. **Allgemeines**
3. **Einleitung**
4. **Personenkreis mit Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II**
5. **Sonderfall überschüssiges Einkommen**
  - 5.1. **Reihenfolge der Bedarfsdeckung nach § 19 SGB II**
  - 5.2. **Beispiele zur Berechnung bei überschüssigem Einkommen**
6. **Statistische Erfassung**
7. **Fachaufsicht**

## **1. Vorwort**

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

## **2. Allgemeines**

Im Hinblick auf die Umsetzung des Bildungspaketes soll diese Arbeitsvorlage die Reihenfolge der Einkommensanrechnung und die Zahlungswege der bewilligten Leistungen für die anspruchsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II darstellen.

Die Reihenfolge der Einkommensanrechnung findet jedoch lediglich in einigen Fallkonstellationen Anwendung, in denen die anspruchsberechtigte Person ihren laufenden Bedarf durch eigenes Einkommen decken kann.

Derartige Fallkonstellationen bedürfen einer besonderen Prüfung (siehe Punkt 5).

Die allgemeine Umsetzung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sind nicht Hauptbestandteil dieser Arbeitshilfe. Einleitend erfolgt lediglich eine Kurzzusammenfassung zu den Anspruchsvoraussetzungen und dem Umfang der möglichen Leistungen nach § 28 SGB II.

Die allgemeine Umsetzung der Leistungen nach § 28 SGB II wird im Bearbeitungshinweis [Ablaufschema Leistungen nach § 28 SGB II Bildung und Teilhabe](#) beschrieben.

### **3. Einleitung**

Im Hinblick auf Schule und Kindertageseinrichtung sind Kinder und Jugendliche antragsberechtigt, die

- noch keine 25 Jahre alt sind beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II umfasst sechs Anspruchskomponenten:

- § 28 Abs. 2 – Schulausflüge/ Klassenfahrten
- § 28 Abs. 3 – Schulbedarfspaket
- § 28 Abs. 4 – Schülerbeförderungskosten
- § 28 Abs. 5 – Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- § 28 Abs. 6 – Mittagsverpflegung
- § 28 Abs. 7 – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

### **4. Personenkreis mit Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II**

Für leistungsberechtigte Personen, welche ihren laufenden Bedarf nicht durch eigenes Einkommen sicherstellen können, gestaltet sich die Bewilligung der begehrten Leistungen weitestgehend unproblematisch.

Hierunter ist der Großteil der Leistungskunden\*innen zu subsumieren, da ein tatsächlicher monatlicher Zahlbetrag zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes ausgeschüttet wird.

In derartigen Fällen kann eine Bewilligung unter Beachtung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfolgen (siehe Bearbeitungshinweis [Ablaufschema Leistungen nach § 28 SGB II Bildung und Teilhabe](#)).

Die Ausführungen des § 5a Nummer 1 und 2 ALG II-V finden keine Berücksichtigung.

### **5. Sonderfall überschüssiges Einkommen**

Für den Personenkreis, welcher seinen laufenden Bedarf durch eigenes Einkommen sicherstellen kann, bedarf es einer genaueren Betrachtung unter Einbeziehung der Reihenfolge der Bedarfsdeckung nach § 19 Abs. 3 SGB II.

Zur Vermeidung unnötiger Arbeitsschritte ist im Vorfeld die sachliche Zuständigkeit zu ermitteln. Für die Jobcenter Wuppertal AöR kann es sich lediglich um den Personenkreis handeln, der seinen laufenden Bedarf durch:

- **Kindergeld**
- **Unterhalt**
- **Halbwaisenrente**
- **sonstiges Einkommen, (jedoch nicht nachfolgendes Einkommen)**

deckt.

Personen die eine Transferleistung wie:

- **Wohngeld**
- **Kinderzuschlag (KIZ)**
- **Sozialhilfe (SGB XII)**
- **oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten,**

fallen **nicht** in die Zuständigkeit des Jobcenters Wuppertal (siehe § 19 Abs. 2 SGB II).

In derartigen Fallkonstellationen obliegt die Zuständigkeit dem Sozialamt, Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal (Sozialhilfe, Wohngeld, Familienzuschlag), bzw. Ressort Zuwanderung und Integration, Fachbereich Integrationsförderung und wirtschaftliche Hilfen, Friedrich-Engels-Allee 28, 42103 Wuppertal (§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

### **5.1. Reihenfolge der Bedarfsdeckung nach § 19 SGB II**

Die Bedarfsdeckungsreihenfolge stellt sich nach § 19 Abs. 3 SGB II wie folgt dar:

↓ § 20 SGB II	Regelbedarfe
↓ § 21 SGB II	Mehrbedarfe
↓ § 23 SGB II	Besonderheiten beim Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehemals Sozialgeld)
↓ § 22 SGB II	Bedarfe für Unterkunft und Heizung
↓ § 24 Abs. 3 SGB II	gesonderte Leistungen – einmalige Bedarfe –
↓ § 28 Abs. 2 SGB II	Schulausflüge/Klassenfahrten
↓ § 28 Abs. 3 SGB II	Schulbedarfspaket
↓ § 28 Abs. 4 SGB II	Schülerbeförderungskosten
↓ § 28 Abs. 5 SGB II	Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
↓ § 28 Abs. 6 SGB II	Mittagsverpflegung
↓ § 28 Abs. 7 SGB II	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
↓ § 26 SGB II	Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

Für anspruchsberechtigte Personen, welche ihren laufenden Bedarf durch eigenes Einkommen sicherstellen können und die sachliche Zuständigkeit beim Jobcenter Wuppertal liegt, ist daher wie folgt zu verfahren.

Im Sinne der Bedarfsanteilmethode gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II gilt jede Person in der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft als hilfebedürftig.

In diesem Verhältnis wird Einkommen und Vermögen auf die Bedarfe der einzelnen Personen verteilt. Bei der Feststellung des Aufteilverhältnisses werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht bedarfserhöhend berücksichtigt.

Der Teil des Kindergeldes, welches ein Kind zu Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes nicht benötigt (Bedarfe nach § 28 SGB II werden hier ausdrücklich nicht mit einbezogen) wird folgerichtig bei den verbliebenen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 5 SGB II).

Im Rahmen der Einkommensverteilung in KDN.sozial LMG wird der überschüssige Betrag automatisch auf den Vorstand der Bedarfsgemeinschaft und somit auf die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Die ggf. erforderliche Versicherungspauschale von 30,00 € ist bei dem\*der Kindergeldberechtigten zu erfassen.

Die Erfassung ist nicht erforderlich, wenn dem\*der Kindergeldberechtigten auf Grund eines weiteren Einkommens die Pauschale bereits gewährt wurde.

## 5.2. Beispiele zur Berechnung bei überschüssigem Einkommen

### 1. Sachverhalt:

#### **Beispiel zur Beantragung von Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bei überschüssigem Einkommen der anspruchsberechtigten Person:**

Ein Kind deckt seinen Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch Kindergeld und Unterhalt. Das überschüssige, nicht benötigte Kindergeld, wird durch KDN.sozial LMG automatisch auf den Vorstand der Bedarfsgemeinschaft und somit auf die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt (ggf. zu gewährenden Versicherungspauschale bei dem\*der Kindergeldberechtigten beachten).

Monatlicher Bedarf des Kindes im BWZ	
Regelbedarf	318,00 €
KdU	150,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>468,00 €</b>
Unterhalt	262,00 €
Kindergeld	250,00 €
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>512,00 €</b>
<b>Nicht gedeckter Bedarf</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Überschüssiges EK</b>	<b>44,00 €</b>

Der Bedarf und das Einkommen des Kindes sind somit durch die Übertragung des Überschusses (44,00 €) ausgeglichen.

Im laufenden Bewilligungszeitraum wird für das Kind der Bedarf für die schulische Mittagsverpflegung i.H.v. mtl. 55,00 € nachgewiesen.

Da nach § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II das Kindergeld lediglich in Bezug auf die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes dem jeweiligen Kind zuzuordnen ist, entfällt eine erneute Überschussberechnung unter Berücksichtigung des Bedarfes nach § 28 SGB II.

Die Mittagsverpflegung kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in voller Höhe gewährt werden. Eine weitere Überschussberechnung entfällt.

Diese Berechnung ist für sämtliche Bedarfe nach § 28 SGB II anzuwenden.

Die Ausführungen des § 5a Nummer 1 und 2 ALG II-V finden keine Berücksichtigung.

## 2. Sachverhalt

**Einkommen und Vermögen des Kindes, welches das Kind zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes nicht benötigt und den personenbezogenen Kindergeldbetrag übersteigt**, wird auf Grund einer fehlenden Ermächtigungsnorm in § 9 Absatz 2 SGB II nicht auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übertragen, sondern verbleibt bei dem Kind.

Dies bedeutet, dass in diesen Fällen der komplette Kindergeldüberhang automatisch auf den Vorstand der Bedarfsgemeinschaft und somit auf die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt wird. Das darüber hinaus gehende Einkommen und Vermögen des Kindes ist in voller Höhe auf die Bedarfe Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II anzurechnen.

Das Einkommen des Kindes, welches über den Kindergeldüberhang hinausgeht, ist jedoch ausschließlich für Bedarfe nach § 28 SGB II des Kindes zu berücksichtigen.

Beispiel:

Im Rahmen der ersten Überschussberechnung wird das gesamte Kindergeld bereits beim Kindergeldberechtigten als Einkommen berücksichtigt.

Monatlicher Bedarf des Kindes im BWZ	
Regelbedarf	318,00 €
KdU	100,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>418,00 €</b>
Unterhalt	450,00 €
Kindergeld	250,00 €
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>700,00 €</b>
<b>Nicht gedeckter Bedarf</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Überschüssiges EK</b>	<b>282,00 €</b>

Vom überschüssigen Einkommen des Kindes (282,00 €) werden 250,00 € Kindergeld automatisch auf den Vorstand der Bedarfsgemeinschaft und somit auf die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt (ggfs. Versicherungspauschale beachten).

Der Bedarf und das Einkommen des Kindes sind durch die Übertragung des Überschusses (250,00 €) nicht ausgeglichen. Es besteht ein Einkommensüberhang i.H.v. 32,00 €.

Im laufenden Bewilligungszeitraum wird für das Kind ein Bedarf für die mtl. Mittagsverpflegung i.H.v. 55,00 € nachgewiesen.

An der Anrechnung des Kindergeldes in KDN.sozial LMG ergibt sich keine Änderung.

Es besteht jedoch ein berücksichtigungsfähiger Einkommensüberhang i.H.v. 32,00 € (282,00 € abzüglich 250,00 € = 32,00 €).

Dieser überschüssige Betrag ist nun auf den Bedarf der Mittagsverpflegung anzurechnen. Von den Kosten für die mtl. Mittagsverpflegung i.H.v. 55,00 € können somit nur 23,00 € übernommen werden.

Im entsprechenden Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass lediglich ein mtl. Teilbetrag i.H.v. 23,00 € übernommen werden kann.

Der monatliche Restbetrag i.H.v. 32,00 € ist durch den\*die Kunden\*in bzw. den\*die gesetzlichen Vertreter\*in zu tragen.

Je nach Höhe des nunmehr zu berücksichtigenden überschüssigen Einkommens kann es auch zu einer gänzlichen Ablehnung der beantragten Leistung nach § 28 SGB II kommen.

### 3. Sachverhalt

Im Rahmen der ersten Überschussberechnung wird das **gesamte Kindergeld** bereits bei dem\*der Kindergeldberechtigten als Einkommen berücksichtigt.

Monatlicher Bedarf des Kindes im BWZ	
Regelbedarf	318,00 €
KdU	100,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>418,00 €</b>
Unterhalt	450,00 €
Kindergeld	250,00 €
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>700,00 €</b>
<b>Nicht gedeckter Bedarf</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Überschüssiges EK</b>	<b>282,00 €</b>

Vom überschüssigen Einkommen des Kindes (282,00 €) werden 250,00 € Kindergeld als Einkommen automatisch auf den Vorstand der Bedarfsgemeinschaft und somit auf die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt (ggfs. Versicherungspauschale beachten).

Der Bedarf und das Einkommen des Kindes sind durch die Übertragung des Überschusses (250,00 €) nicht ausgeglichen. Es besteht ein Einkommensüberhang i.H.v. 32,00 €.

Im laufenden Bewilligungszeitraum wird für das Kind eine mehrtägige Klassenfahrt als Bedarf nachgewiesen. Die Kosten belaufen sich auf 300,00 €.

In diesem Fall kommt § 5a Nummer 2 ALG II-V zum Tragen.

Demnach wird bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II) monatlich der Betrag zu Grunde gelegt, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den geltend gemachten Nachweis folgenden Monat ergibt.

Demnach sind die Kosten für die mehrtägige Klassenfahrt auf einen Zeitraum von 6 Monaten aufzuteilen. Es ergibt sich somit ein monatlicher Bedarf i.H.v. 50,00 €.

Der bestehende monatliche Einkommensüberhang (32,00 €) ist nunmehr auf den monatlichen Bedarf (50,00 €) anzurechnen.

Es ergibt sich somit ein monatlicher Anspruch i.H.v. 18,00 €.

Im Rahmen der Aufteilung auf einen Zeitraum von 6 Monaten, können somit insgesamt 108,00 € für die mehrtägige Klassenfahrt übernommen werden.  
Der Restbetrag i.H.v. 192,00 € ist durch den\*die Kunden\*in zu tragen.

#### 4. Sachverhalt

Im Rahmen der ersten Überschussberechnung wird das **gesamte Kindergeld** bereits bei dem\*der Kindergeldberechtigten als Einkommen berücksichtigt.

Monatlicher Bedarf des Kindes im BWZ	
Regelbedarf	318,00 €
KdU	100,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>418,00 €</b>
Unterhalt	450,00 €
Kindergeld	250,00 €
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>700,00 €</b>
<b>Nicht gedeckter Bedarf</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Überschüssiges EK</b>	<b>282,00 €</b>

Vom überschüssigen Einkommen des Kindes (282,00 €) werden 250,00 € Kindergeld als Einkommen automatisch auf den Vorstand der Bedarfsgemeinschaft und somit auf die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt (ggfs. Versicherungspauschale beachten).

Der Bedarf und das Einkommen des Kindes sind durch die Übertragung des Überschusses (250,00 €) nicht ausgeglichen. Es besteht ein Einkommensüberhang i.H.v. 32,00 €.

Im laufenden Bewilligungszeitraum werden für das Kind die Kosten für einen eintägigen Schulausflug nachgewiesen. Die Kosten belaufen sich auf 50,00 €.

Achtung: In dieser Fallkonstellation findet § 5a Nummer 1 ALG II-V Anwendung.  
Demnach wird für Schulausflüge nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 SGB II ein Betrag von 3,00 € monatlich zu Grunde gelegt.

Da der monatliche Einkommensüberhang (32,00 €) den berücksichtigungsfähigen Bedarf (3,00 €) überschreitet, kann eine Übernahme des Schulausfluges nicht erfolgen.

Der Antrag ist in vollem Umfang abzulehnen.

Eine teilweise Übernahme unter Berücksichtigung des Einkommensüberhanges (32,00 €), somit 18,00 € kommt **nicht** in Betracht.

Sollte der Einkommensüberhang unterhalb von 3,00 € liegen (0,01 € - 2,99 €) kann eine **vollständige** Übernahme des Schulausfluges erfolgen.

Der Einkommensüberhang ist in dieser Konstellation nicht zu berücksichtigen.

#### 5. Sachverhalt:

Zeitgleiche Beantragung **mehrerer Leistungen nach § 28 SGB II**. Das gesamte Kindergeld wird bereits beim Kindergeldberechtigten als Einkommen berücksichtigt.

Monatlicher Bedarf des Kindes im BWZ	
Regelbedarf	318,00 €
KdU	100,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>418,00 €</b>
Unterhalt	550,00 €
Kindergeld	250,00 €
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>800,00 €</b>
<b>Nicht gedeckter Bedarf</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Überschüssiges EK</b>	<b>382,00 €</b>

Vom überschüssigen Einkommen des Kindes (382,00 €) werden 250,00 € Kindergeld als Einkommen automatisch auf den Vorstand der Bedarfsgemeinschaft und somit auf die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt (ggfs. Versicherungspauschale beachten).

Im laufenden Bewilligungszeitraum April – September eines Jahres werden die folgenden Leistungen nach § 28 SGB II nachgewiesen/beantragt:

- eintägiger Schulausflug am 29.07., Kosten 40,00 € (§ 28 Abs. 2 SGB II)
- Schulbedarf i.H.v. 116,00 € für den Monat August (§ 28 Abs. 3 SGB II)
- Schulmittagessen ab Juli i.H.v. monatlich 48,00 € (§ 28 Abs. 6 SGB II)
- Teilhabeleistung Sportverein ab August, monatlicher Anteil am Jahresbeitrag von 120,00 € beträgt 10,00 € (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Das übertragene nicht benötigte Kindergeld verbleibt wiederum in der Anrechnung bei dem\*der Kindergeldberechtigten.

Es besteht jedoch ein weiterer, bisher nicht berücksichtigungsfähiger Einkommensbetrag i.H.v. 132,00 € (382,00 € abzüglich 250,00 € = 132,00 €).

Dieser überschüssige Betrag ist nun auf die Bedarfe nach § 28 SGB II in der entsprechenden Reihenfolge anzurechnen.

Achtung: In dieser Fallkonstellation findet § 5a Nummer 1 ALG II-V Anwendung.

Demnach wird für Schulausflüge nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 SGB II ein Betrag von 3,00 € monatlich zu Grunde gelegt.

#### **Monat Juli:**

<b>Berechnung des Anspruches im Monat Juli</b>		
<b>Einkommensüberhang</b>	<b>132,00 €</b>	
Eintägiger Schulausflug	3,00 €	§ 5a Nummer 1 ALG II-V
<b>Rest Einkommensüberhang</b>	<b>129,00 €</b>	
Schulmittagessen	48,00 €	
<b>Rest Einkommensüberhang</b>	<b>81,00 €</b>	

Der Antrag auf den Schulausflug und Schulmittagessen ist in vollem Umfang abzulehnen, da der Einkommensüberhang die Bedarfe deckt.

**Monat August:**

<b>Berechnung des Anspruches im Monat August</b>		
<b>Einkommensüberhang</b>	<b>132,00 €</b>	
Schulbedarf	116,00 €	
<b>Rest Einkommensüberhang</b>	<b>16,00 €</b>	
Schulmittagessen	48,00 €	
<b>Anspruch</b>	<b>32,00 €</b>	
Teilhabe Sportverein	10,00 €	
<b>Anspruch fortlaufend</b>	<b>42,00 €</b>	

Der Schulbedarf ist in vollem Umfang abzulehnen, da der Einkommensüberhang den Bedarf deckt.

Das Schulmittagessen kann teilweise (32,00 €) übernommen werden.

Die Teilhabeleistung für den Sportverein (10,00 €) kann in vollem Umfang entsprochen werden.

Sollte es sich um einen einmaligen Bedarf (Ferienfreizeit, Jahresbeitrag Verein etc.) handeln, ist die Rückwirkung auf die § 44 SGB X-Frist zu prüfen. Die monatlichen Berechnungen sind entsprechend anzupassen.

**Monat September:**

<b>Berechnung des Anspruches im Monat September</b>		
<b>Einkommensüberhang</b>	<b>132,00 €</b>	
Schulmittagessen	48,00 €	
<b>Rest Einkommensüberhang</b>	<b>84,00 €</b>	
Teilhabe Sportverein	10,00 €	
<b>Rest Einkommensüberhang</b>	<b>74,00 €</b>	

Das Schulmittagessen und die Teilhabe Sportverein sind in vollem Umfang abzulehnen, da der Einkommensüberhang den Bedarf deckt.

**6. Sachverhalt**

Sollte im Anspruchsmonat bereits eine Anrechnung des Einkommensüberhanges auf einen Bedarf nach § 28 SGB II erfolgt sein, kann eine rückwirkende Neuberechnung des Bedarfes **nicht** erfolgen.

Beispiel:

**Monat Juni:**

<b>Berechnung des voraussichtlichen Anspruches im Monat Juni bis auf weiteres</b>		
<b>Einkommensüberhang</b>	<b>5,00 €</b>	
Teilhabe Sportverein	10,00 €	
<b>Anspruch</b>	<b>5,00 €</b>	

Mit Bescheid vom 25.05. wird die Teilhabeleistung für einen Sportverein (§ 28 Abs. 7 SGB II) für den Zeitraum 01.06. – 31.10. i.H.v. insgesamt 25,00 € bewilligt und an den Sportverein überwiesen.

Hierbei wurde der monatliche Einkommensüberhang von monatlich 5,00 € bereits berücksichtigt und in Abzug gebracht (5 x 10,00 € abzüglich 5 x 5,00 € Einkommensüberhang = 25,00 €).

Im Monat Juli wird die Teilnahme am Schulmittagessen (§ 28 Abs. 6 SGB II) ab dem Monat August nachgewiesen. Die Kosten belaufen sich auf monatlich 45,00 €.

Da der monatliche Einkommensüberhang von 5,00 € bereits bei der Bewilligung der Teilhabe Sportverein berücksichtigt wurde, kann eine Übernahme des Schulmittagessens ab August voller Höhe (45,00 €) erfolgen.

<b>Zusätzlicher Bedarf ab August</b>		
<b>Derzeitiger Einkommensüberhang bis auf weiteres</b>	<b>0,00 €</b>	
Schulmittagessen	45,00 €	
<b>Anspruch bis auf weiteres</b>	<b>45,00 €</b>	

Zwar wäre das Schulmittagessen im Rahmen der Reihenfolge der Bedarfsdeckung innerhalb des § 28 SGB II der Teilhabe Sportverein vorzuziehen, jedoch kann hier eine Neuberechnung entfallen.

Mit Wegfall der bewilligten Teilhabeleistungen im November, hat eine erneute Berechnung zu erfolgen, wobei der Einkommensüberhang von 5,00 € auf das Schulmittagessen anzurechnen ist. Ab November sind daher lediglich 40,00 € für das Schulmittagessen zu übernehmen (aber 10,00 € und somit in voller Höhe für die Teilhabe Sportverein, sofern ein entsprechender Bedarf geltend gemacht wird).

Dieses ist bei der Bescheidung zu beachten.

**7. Sachverhalt:**

Neben den vorgenannten Verfahren besteht auch die Möglichkeit, dass Familien, welche ihren Bedarf komplett durch eigenes Einkommen decken können, einen Antrag auf Leistungen nach § 28 SGB II stellen.

Erst wenn Eltern mit ihrem eigenen Einkommen (ggf. auch erst mit einem Kindergeldüberhang) und Vermögen nicht mehr hilfebedürftig sind, steht überschüssiges Einkommen und Vermögen zur weiteren Verteilung zur Verfügung, also dann auch auf die Bedarfe nach § 28 SGB II.

Sofern ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Kriterien der Erwerbsfähigkeit erfüllt, ist die Zuständigkeit des Jobcenters gegeben.

Zur Berechnung der Leistungen ist neben der Reihenfolge der Bedarfsdeckung nach § 19 Abs. 3 SGB II und der Reihenfolge der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 – 7 SGB II auch der § 5a Nummer 1 – 2 Bürgergeld-V zu berücksichtigen.

Beispiel:

Eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren ist auf Grund von Einkommen nicht bedürftig.

Bürgergeld-Bedarf der Familie: 1.200,00 €

Einkommen: 1.600,00 € (Freibeträge sind bereits berücksichtigt)

Einkommensverteilung:

je **200,00 €** auf jedes Kind verteilt (§ 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II)

In der nachfolgenden Aufstellung wird die Bedarfsberechnung näher erläutert.

<b>Im August geltend gemachter Bedarf</b>			
<b>Kind 1</b>	<b>Art des Bedarfes</b>	<b>Kind 2</b>	<b>Bemerkung</b>
20,00 €	Schulausflug	14,00 €	
0,00 €	Klassenfahrt	180,00 €	
116,00 €	Schulbedarf	116,00 €	
40,00 €	Lernförderung	0,00 €	
48,00 €	Schulmittagessen	70,00 €	
8,00 €	Teilhabe Sportverein	8,00 €	
<b>232,00 €</b>	<b>Summe</b>	<b>378,00 €</b>	

<b>Berechnung des Einkommenseinsatzes</b>			
<b>200,00 €</b>	<b>Einkommensüberhang</b>	<b>200,00 €</b>	<b>Bemerkung</b>
3,00 €	Schulausflug	3,00 €	§ 5a Nummer 1 ALG II-V
<b>197,00 €</b>	<b>Einkommensüberhang</b>	<b>197,00 €</b>	
0,00 €	Klassenfahrt	30,00 €	§ 5a Nummer 2 ALG II-V (Kostenaufteilung auf 6 Monate)
<b>197,00 €</b>	<b>Einkommensüberhang</b>	<b>167,00 €</b>	
116,00 €	Schulbedarf	103,00 €	

<b>81,00 €</b>	<b>Einkommensüberhang</b>	<b>64,00 €</b>	
40,00 €	Lernförderung	0,00 €	
<b>41,00 €</b>	<b>Einkommensüberhang</b>	<b>64,00 €</b>	
48,00 €	Schulmittagessen	70,00 €	
<b>7,00 €</b>	<b>Anspruch</b>	<b>6,00 €</b>	
8,00 €	Teilhabe Sportverein	8,00 €	
<b>15,00 €</b>	<b>Gesamtanspruch</b>	<b>14,00 €</b>	

Aufgrund der vorgenannten Berechnung ist lediglich der anteilige Betrag für das Schulmittagessen (7,00 € Kind 1 / 6,00 € Kind 2) und der Bedarf zur Teilhabe Sportverein jeweils 8,00 € zu übernehmen.

## **6. Statistische Erfassung**

Die Anträge auf Leistungen nach § 28 Abs. 2 – 7 SGB II, mit Ausnahme des Absatzes 3 (Schulbedarf), sind zur statistischen Erfassung in die dafür bereitgestellte Liste einzutragen.

Die Liste dient als Grundlage für die meldepflichtigen Kennzahlen.

Die Erfassung erfolgt bereits bei Antragstellung, unabhängig davon, ob weitere entscheidungsrelevante Unterlagen erforderlich sind (z.B. Anlagen zum Antrag, Bescheinigungen etc.).

Die Erfassung der Anträge hat differenziert nach den begehrten Leistungen zu erfolgen.

Hierfür stehen verschiedene Tabellenblätter innerhalb der Liste zur Verfügung.

Sollten demnach für eine Person verschiedene Leistungen nach § 28 SGB II beantragt werden, sind Mehrfacheintragungen erforderlich.

## **7. Fachaussicht**

Die Teamleitungen Leistungsgewährung stellen im Rahmen der wiederkehrend stattfindenden Teambesprechungen sicher, dass das Verfahren den Mitarbeiter\*innen der Leistungsgewährung erläutert wird.

Im Auftrag

Stelzer

Verteiler:

- Vorstand, FB 2, FB 3, JBC.08, GSTL 1-8, TL 1-9